

Zur diesjährigen eidgenössischen Volkszählung

Autor(en): **M.S.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Frauenbestrebungen**

Band (Jahr): - **(1910)**

Heft 12

PDF erstellt am: **11.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-325809>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Frauenbestrebungen

Offizielles Organ der „Union für Frauenbestrebungen“
(„Zürch. Stimmrechtsverein“).

Druck und Expedition: Zürcher & Furrer, Zürich I.

Redaktion: Frä. K. Honegger, Alpenstrasse 5, Zürich II.

Die „Frauenbestrebungen“ erscheinen je am 1. des Monats und kosten jährlich Fr. 2.50 franko ins Haus. Bestellungen nimmt die Expedition ZÜRCHER & FURRER, Brunngrasse 2, ZÜRICH I, entgegen, sowie jedes Postamt zum Preise von Fr. 2.60.

Inserate: die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 25 Cts., bei Wiederholungen Rabatt nach bestehendem Tarif.

Weihnachtseinkäufe.

Die Soziale Käuferliga wendet sich auch dies Jahr wieder mit der dringenden Bitte an das kaufende Publikum, die Weihnachtseinkäufe doch ja nicht bis zu den letzten Tagen vor dem Fest aufzusparen. Durch Plakate in den Strassen und in öffentlichen Lokalen mahnt sie zur rechtzeitigen Besorgung der Einkäufe. Sie hat dabei natürlich in erster Linie die Entlastung der Ladenangestellten im Auge; es liegt aber durchaus auch im Interesse des Käufers selbst, diese Mahnung zu beachten. Je früher er einkauft, desto grösser ist die Auswahl; er hat auch mehr Musse zum Überlegen; kleine Änderungen können noch vorgenommen, besondere Wünsche berücksichtigt werden; er wird rascher bedient und gewinnt darum Zeit, einen in unseren Tagen bekanntlich sehr kostbaren Artikel. — Wichtiger aber als diese Erwägungen dürfte uns allerdings der Gedanke an das Wohl unserer Mitmenschen sein. Es sind noch genug schreiende Widersprüche da zwischen der allgemeinen brüderlichen Liebe, die das Weihnachtsfest uns verkündigen soll, und zwischen der Art, wie wir es begehen. Lassen wir es uns darum angelegen sein, dort, wo uns die Gelegenheit geboten wird, durch eine kleine Rücksichtnahme den in dieser Festzeit so überbürdeten Geschäftsleuten, Ladentöchtern, Ausläufern, Postangestellten die Arbeit zu erleichtern, so dass ihnen doch noch Kraft und Frische für ein bisschen Weihnachtsfreude übrig bleibt. C. R.

Zur diesjährigen eidgenössischen Volkszählung.

Durch die diesjährige eidgenössische Volkszählung wird das alte Sprichwort: „Alles schon dagewesen“ Lügen gestraft; denn bei diesem Anlass sehen wir zum erstenmal, seit es Volkszählungen gibt, weibliche Zählbeamte mitwirken. Als vor 10 Jahren 2 Frauen von sich aus ihre Mitarbeit bei der damaligen Zählung anboten, wurde dieselbe von den Behörden zurückgewiesen, heute aber werden nicht nur solche, die sich freiwillig melden, gerne angenommen, ja, die Stadt Zürich hat sogar von sich aus den Ruf an eine Anzahl ihr geeignet scheinender weiblicher Persönlichkeiten ergehen lassen. In der den Zählbeamten erteilten Instruktionsstunde hat der Vorsteher des statistischen Amtes selbst auf diese Tatsache als auf einen Beweis für die Fortschritte der Frauenbewegung in den letzten Jahren hingewiesen. So sehen wir denn eben jetzt ungefähr 40 weibliche Beamte daran, die Leiden und Freuden des sehr umfangreichen Zählgeschäftes zu kosten und

dadurch die Verwendbarkeit des weiblichen Geschlechtes im Leben des Staates in einem neuen Lichte zu zeigen. Und wenn nach diesem „Ehrenamt“ im Lauf der Zeit noch weitere Ämter den Frauen sich erschliessen, ja, wenn es gar eine Sprosse darstellen sollte an der Leiter, an deren Ende die bürgerliche Gleichberechtigung beider Geschlechter steht, dann begleiten unsere besten Wünsche die Volkszählerin auf ihren Wegen, und von Herzen rufen wir ihr zu ihrer Arbeit ein fröhliches „Glückauf“ entgegen. M. S.

Verpflögung der Dienstboten in gesunden und kranken Tagen.

Referat von M. T. Schaffner,

gehalten an der Generalversammlung des Bundes Schweiz. Frauenvereine in Chur.

Die freie Verpflögung, welche die Dienstboten im Hause ihrer Herrschaft geniessen, bildet einen wesentlichen Teil ihres Lohnes, bei den meisten Mädchen sogar den Hauptteil ihres Verdienstes. Es ist deshalb natürlich, dass für die Dienstboten der Wert einer Stelle hauptsächlich auch von der Verpflögungsart abhängt, die neben dem Barlohn geboten wird. Bei der Verschiedenheit der sozialen Lage der Dienstgeber und bei dem grossen Unterschied, den die örtlichen Verhältnisse mit sich bringen, die für Stadt und Land wenig Vergleichspunkte aufweisen, ist es schwierig, für die Verpflögungsart der Dienstboten eine Norm zu schaffen und allgemeingültige Bedingungen aufzustellen. Über die Hauptpunkte aber, über Arbeitszeit, Wohnungsverhältnisse, Ernährung und über humane Behandlung sollte es doch möglich sein, sich auf einige Minimalforderungen zu einigen, welche den Dienstboten vertraglich zugesichert werden sollten.

Die Arbeitszeit der Dienstboten ist bis jetzt eine unbegrenzte, da kein Gesetz und keine Verordnung sie beschränkt. Wir gehen wohl kaum zu weit, wenn wir annehmen, dass bei uns die meisten Dienstmädchen eine 14–16stündige Arbeitszeit einhalten müssen, d. h. von morgens 6 oder 7 bis abends 9 oder 10 Uhr zur Verfügung der Dienstherrschaft zu stehen haben. Die in Wirklichkeit geleistete Arbeit steht aber — mit Ausnahme der Putz- und der Waschtage — zu dieser langen Arbeitszeit in gar keinem Verhältnis; sie könnte bei richtiger Zeit- und Kräfteinteilung meistens ganz gut in zehn Stunden verrichtet werden.

In guten Häusern werden wohl überall den Dienstboten wöchentliche Freistunden gewährt, die, soweit tunlich, jede zweite Woche auf den Sonntag verlegt werden. Ein gesetz-